

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Stand: 19. Juni 2024

Name des Produkts: VR Vermögensverwaltung Verantwortung		Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007Z9DGH5B1PQ447	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☐ Ja		☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:_% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:_%		☒ Es werden damit ökologische /soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische /soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt zu mindestens 70 % auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtete Investitionen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 15 %.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit VR VermögensVerwaltung Verantwortung werden ökologische und soziale Merkmale beworben, die sich auf 7 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen (UN) beziehen:

- SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14: Leben unter Wasser
- SDG 15: Leben an Land
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) den oben genannten SDGs zugeordnet.

Den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen werden folgende PAIs zugeordnet:

SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

PAI 7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“

PAI 8 „Emissionen in Wasser“

SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

PAI 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“

Punkt 1 & 2 Tabelle Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren
„Emissionen von Luftschadstoffen“ & „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Co2-Emission II“

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“

PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Punkt 1, 2 und 3 aus der Tabelle Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung II „Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen“, „Unfallquote“ und „Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder krankheitsbedingte Ausfälle.“

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

PAI 1 „THG-Emission“

PAI 2 „CO2-Fußabdruck“

PAI 3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird“

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

PAI 15 „THG-Emissionsintensität“

Punkt 1 und 2 aus der Tabelle Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren: „Emissionen von Luftschadstoffen“ und „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Co2-Emission II“

SDG 14: Leben unter Wasser

PAI 7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“

PAI 8 „Emissionen in Wasser“

SDG 15: Leben an Land

PAI 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“

PAI 6 „Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren“

PAI 7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“

PAI 9 „Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“

PAI 15 „THG-Emissionsintensität“

Punkt 1 und 2 aus der Tabelle Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren: „Emissionen von Luftschadstoffen“ und „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Co2-Emission II“

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“

PAI 12 „Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle“

PAI 13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“

PAI 14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“

PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

Das sechste Nachhaltigkeitsziel der 2030-Agenda ist die erste internationale Zielsetzung, die sowohl den Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung als auch den Gewässerschutz berücksichtigt. Dazu gehören die langfristige Wasserverfügbarkeit, die effiziente Wassernutzung und die Förderung eines Wasserressourcenmanagements. SDG 6 verknüpft damit entwicklungspolitische Aspekte mit umweltrelevanten Herausforderungen.

SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie

Mit der Umsetzung des siebten SDGs soll bis zum Jahr 2030 für alle Menschen der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie erreicht werden. Zudem soll der Anteil von erneuerbaren Energien im weltweiten Energiemix deutlich erhöht und die Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppelt werden. Insbesondere die Länder des globalen Südens sollen dabei unterstützt werden, ihre Energieinfrastruktur auszubauen und Energietechnologien weiterzuentwickeln.

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 8 umfasst die wirtschaftliche Dimension von nachhaltiger Entwicklung, es geht um die Ausgestaltung einer zukunftsfähigen Ökonomie als Garant für gesellschaftlichen Wohlstand, an dem alle Menschen teilhaben. Mittels technologischer Modernisierung und Innovationen soll bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion schrittweise verbessert werden. Dies ermöglicht die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltverbrauch. Im Einklang mit dem Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sind die Länder des globalen Nordens aufgefordert, ihrer internationalen Verantwortung nachzukommen. In diesem Zusammenhang sollen auch Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus umgesetzt werden, der lokale Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Kultur fördert.

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Das SDG 13 umfasst sowohl den Klimaschutz als auch spezifische Ziele zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Neben der Minderung von Treibhausgas-Emissionen schließt dies Aufklärung, Sensibilisierung und den Aufbau von Kapazitäten für die Klimafolgenanpassung ein. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in sämtliche Strategien und Planungen der nationalen Politik einbezogen werden. Darüber hinaus fordert das Ziel die Bundesregierung zur Verdopplung der internationalen Klimafinanzierungsmittel gegenüber 2014 bis zum Jahr 2020 auf. Insbesondere die Länder des globalen Südens sollen hierbei unterstützt werden.

SDG 14: Leben unter Wasser

Dieses Nachhaltigkeitsziel fordert die Verschmutzung der Ozeane und Meere, insbesondere was Nährstoffe und Müll angeht, erheblich zu verringern. Darin inbegriffen sind die Reduktion der Versauerung, die nachhaltige Bewirtschaftung der Küstenökosysteme und der Fischbestände sowie die Ausweisung von Meeresschutzgebieten. Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen erweitert und das Seerechtsübereinkommens als rechtliche Grundlage für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Meere und Ozeane anerkannt werden.

SDG 15: Leben an Land

SDG 15 strebt den umfassenden Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung von Ökosystemen auf nationaler und internationaler Ebene an. Hierunter fallen Land und Binnensüßgewässer, Wälder und Boden. Darüber hinaus sollen der Verlust der biologischen Vielfalt beendet sowie bedrohte Arten geschützt werden.

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dieses Nachhaltigkeitsziel thematisiert die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung friedlicher, rechtstaatlicher und inklusiver Gesellschaften. Ziel sind daher leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen sowie politische Entscheidungsmechanismen, die bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ sind. Auch der öffentliche Zugang zu Informationen ist zu gewährleisten.

Des Weiteren sind Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme gemäß EU-Taxonomie Ziele der nachhaltigen Investitionen dieser Vermögensverwaltungsstrategien.

Durch die oben beschriebene Zuordnung der PAIs zu den gesetzten Zielen können Rückschlüsse über die Beiträge zur positiven Entwicklung der einzelnen Ziele gezogen werden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Im Rahmen der nachhaltigen Investitionen, die zu einem Umwelt- oder Sozialziel beitragen, wird sichergestellt, dass keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt wird. Die entsprechende Überprüfung erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses.

Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale der nachhaltigen Anlagestrategien wird über Nachhaltigkeitsindikatoren (bestehend aus Nachhaltigkeitskennziffern und Ausschlusskriterien) gemessen und überwacht sowie durch die Bildung interner Entscheidungs- und Kontrollgremien sichergestellt. Durch regelmäßige interne Analysen wird die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale von den eingesetzten Fonds und ETFs über den gesamten Lebenszyklus abgesichert.

Durch diese Nachhaltigkeitsindikatoren wird sichergestellt, dass neben den verfolgten Umwelt- und Sozialzielen auch alle anderen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausreichend berücksichtigt werden. Für den Erwerb von Vermögensgegenständen wenden wir die Ausschlusskriterien des Verbändekonzeptes an.

Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagepositionen in der Finanzportfolioverwaltung definiert sind (z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitskennziffern), bestehen darüber hinaus Kontrollmechanismen in unseren Handelsabläufen.

Die Nachhaltigkeitskennziffer kann je nach Art der Investition die Dimensionen Umwelt, Soziales, Governance, Nachhaltiges Geschäftsfeld und Kontroversen umfassen und bewertet das Nachhaltigkeitsniveau der enthaltenen Unternehmen/Staaten.

Im Umweltbereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen.

Im sozialen Bereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen.

Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung wird die Einhaltung guter Governance-Standards analysiert. Dabei wird das Nachhaltigkeitsniveau zum Beispiel an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Durch die Zuordnung einzelner Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu unseren ökologischen und sozialen Zielen können die nachteiligen Auswirkungen quantifiziert werden.

Wir beziehen unsere Informationen über den Datenprovider Morningstar und überwachen die ökologischen und sozialen Merkmale quartalsweise. Wir investieren ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (Exchange Traded Funds). Die Datenversorgung eines Fonds /ETF kann je nach Investition unvollständig sein, daher stellen wir sicher, dass eine Coverage (Datendichte) von mindestens 50 % bei einer Investition vorliegt.

Die Nachhaltigkeitswerte, in diesem Falle PAIs (Principle Adverse Impacts), gehen anschließend in unser Scoringmodell über, in dem 16 der 18 PAIs sowie 2 weitere umweltbezogene und 3 weitere soziale Indikatoren unseren 7 Nachhaltigkeitszielen zugeordnet werden können. Einige dieser Werte haben zurzeit rein informativen Charakter, da für Indikatoren, die nicht in Prozent angegeben sind, bislang offizielle Referenzwerte fehlen, die eine Einwertung zulassen. Alle Indikatoren, die eine prozentuale Einwertung zulassen, fließen in unsere Nachhaltigkeitskennziffer ein.

Zur Berechnung der Nachhaltigkeitskennziffern werden jeweils die aktuellen Daten für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember herangezogen. Die Bewertung der Investitionen basiert auf den Beständen zum jeweiligen Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember). Für die Ermittlung der Auswirkungen in der nachfolgenden Tabelle wird ein Durchschnittswert dieser vier Bewertungsstichtage verwendet.

Folgende PAI-Indikatoren werden im Rahmen des hauseigenen Investmentprozesses und Scoringmodells bewertet, in unseren Investmententscheidungen berücksichtigt und überwacht.

Produkt/ VR Vermögensverwaltung Verantwortung 2023 ISIN/ Strategie Datum/ 05.01.2024					
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen (2023)	Auswirkungen (2022 Q4)	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN I.					
Treibhausgas-Emissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhaus-gaseimission	901,8	950,63	*siehe unten
		Scope-2-Treibhaus-gaseimission	901,8	950,63	
		Scope-3-Treibhaus-gaseimission	901,8	950,63	
		THG-Emissionen insgesamt	901,8	950,63	
	2. CO2-Fußabdruck	CO2-Fußabdruck	901,8	950,63	
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	844,5	959,91	
	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	5,31%	3,39%	
	5. Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	64,89%	64,67%	
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	k.a.	k.a.	

Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	6,60%	4,79%	*siehe unten
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	67,56	68,11	*siehe unten
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	592,19	411,28	*siehe unten

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG I.

Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	3,24%	0,57%	*siehe unten
	11. Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	47,70%	64,37%	*siehe unten
	12. Unbereinigtes geschlechtersspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	19,68	9,87	*siehe unten
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leistungs- und Kontrollorgane	33,88	34,36	*siehe unten
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteile der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	0,00%	0,00%	*siehe unten

INDIKATOREN FÜR INVESTITIONEN IN STAATEN UND SUPRANATIONALE ORGANISATIONEN

Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	0,22	0,10	*siehe unten
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	0,13	0,10	*siehe unten

INDIKATOREN FÜR INVESTITIONEN IN IMMOBILIEN					
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen	Das Engagement in fossile Brennstoffe durch die Investition in Immobilien liegt bei unter 0,05 % auf Portfolioebene.	Das Engagement in fossile Brennstoffe durch die Investition in Immobilien liegt bei unter 0,05 % auf Portfolioebene.	*siehe unten
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Da die Herausgeber von Immobilienfonds diesen Wert nicht bestimmen können findet hier keine Auswertung statt.	Da die Herausgeber von Immobilienfonds diesen Wert nicht bestimmen können findet hier keine Auswertung statt.	*siehe unten

KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEOZUGENE INDIKATOREN II.					
Emissionen	1. Emissionen von Luftschadstoffen	Tonnen Äquivalent Luftschadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	k.a.	k.a.	*siehe unten
	2. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen	26,93%	36,15%	*siehe unten

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG II.					
Soziales und Beschäftigung	1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen eingerichtet haben	26,02%	35,41%	*siehe unten
	2. Unfallquote	Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0,60	0,55	*siehe unten
	3. Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheit bedingten Ausfälle	Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	8.842,95	19.029,05	*siehe unten

- * Um die Vermögensverwaltung auf die Umweltziele der Sustainable Development Goals auszurichten haben wir im Jahr 2023 den iShares MSCI World Information Technology Sector ESG ETF (ISIN: IE00BJ5JNY98) verkauft. Die Transaktion hat zu einer Verbesserung der Zielwerte auf Gesamtportfolioebene geführt, insbesondere im Bereich der Treibhausgasemissionen konnte der Verkauf dieses energielastigen Sektors zu einer deutlichen niedrigeren Emission auf Portfolioebene beitragen. Des Weiteren wurden die Sozialziele im Hinblick auf Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze verbessert. Außerdem wurde der Fonds Berenberg Sentiment Fund (ISIN: DE000A1C0UE1) veräußert, da er im Vergleich zum Gesamtportfolio schlechtere PAIs aufwies. Somit konnten die negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsziele im Jahresverlauf weiter verringert werden. In Zukunft werden wir uns weiterhin bemühen die Umwelt- und Sozialindikatoren stetig zu verbessern, dies wollen wir auch durch eine höhere Quote an Impact-Investitionen (Artikel 9) erreichen.

Die Daten wurden von keinem Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Dritten kontrolliert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen, da diese durch die folgenden SDGs und den zugehörigen PAIs berücksichtigt werden:

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“

PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Punkt 1,2 & 3 aus Tabelle Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung II „Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen“, „Unfallquote“ und „Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder krankheitsbedingte Ausfälle.“

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“

PAI 12 „Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle“

PAI 13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“

PAI 14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“

PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Die oben aufgeführten Indikatoren berücksichtigen ebenfalls die 8 Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, sowie aus der Internationalen Charta der Menschenrechte entstanden sind:

Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit, 1930

Übereinkommen 87 – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948

Übereinkommen 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949

Übereinkommen 100 – Gleichheit des Entgelts, 1951

Übereinkommen 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

Übereinkommen 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

Übereinkommen 138 – Mindestalter, 1973

Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, es werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Es werden insgesamt folgende PAIs berücksichtigt:

PAI 1 „THG-Emission“

PAI 2 „CO₂-Fußabdruck“

PAI 3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird“

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

PAI 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“

PAI 6 „Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren“

PAI 7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“

PAI 8 „Emissionen in Wasser“

PAI 9 „Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“

PAI 12 „Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle“

PAI 13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“

PAI 14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“

PAI 15 „THG-Emissionsintensität“

PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Des Weiteren werden noch die folgenden zusätzlichen Indikatoren berücksichtigt:

Punkt 1 und 2 aus der Tabelle Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren

„Emissionen von Luftschadstoffen“ und „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Co₂-Emission II“

Punkt 1,2 und 3 aus der Tabelle Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung II „Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen“, „Unfallquote“ und „Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder krankheitsbedingte Ausfälle.“

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen investiert die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (Exchange Traded Funds), die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt werden.

Unter Nachhaltigkeit verstehen wir die Einhaltung der ESG-Kriterien. Diese stehen für ökologische (Environment) und soziale (Social) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance). Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei unter anderem Umwelt-, Sozial und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Für die Anlagestrategie werden Wertpapiere ausgewählt, die neben der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale in Vermögensgegenstände von Emittenten investieren, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Anlagestrategie verfolgt einen gesamthaften ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet wird, dazu gehören Mindestausschlusskriterien sowie Nachhaltigkeitskennziffern.

Die Nachhaltigkeit der Investitionen wird durch die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG in einem mehrstufigen Prozess ermittelt. Wir analysieren und überprüfen regelmäßig die Einhaltung der ESG-Standards auf Produktebene. Durch die Zuordnung einzelner Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu unseren ökologischen und sozialen Zielen können die nachteiligen Auswirkungen quantifiziert werden. Anschließend werden die Indikatoren je nach Relevanz gewichtet und zu einer Nachhaltigkeitskennziffern zusammengefasst.

Bei der Entscheidung über den Erwerb von Investmentanteilen und ETFs werden wirtschaftliche und nachhaltige Aspekte gleichgewichtet. Spricht einer der beiden Aspekte gegen einen Kauf, darf nicht in den Vermögensgegenstand investiert werden.

In der Anlagestrategie werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt. Andere Investitionen werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 15 %.

Die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen überwachen wir fortlaufend und weisen im Rahmen der regelmäßigen Berichte nach Art. 11 OffenlegungsVO für VR Vermögensverwaltung Verantwortung jeweils den Anteil des Portfolios aus, der zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beigetragen hat.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale der nachhaltigen Anlagestrategien wird über die sog. Nachhaltigkeitsindikatoren (bestehend aus Nachhaltigkeitskennziffern und Ausschlusskriterien) gemessen.

Das Portfoliomanagement analysiert die eingesetzten Fonds im Hinblick auf die Einhaltung der im Rahmen der Anlagestrategie definierten Ausschlusskriterien. Die Einhaltung dieser Ausschlusskriterien wird dadurch gewährleistet, dass lediglich Finanzprodukte in der Finanzportfolioverwaltung erworben werden dürfen, die mindestens die Klassifizierung gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen.

Durch die Zuordnung einzelner Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu unseren ökologischen und sozialen Zielen können die nachteiligen Auswirkungen quantifiziert werden. Wir beziehen unsere Informationen über den Datenprovider Morningstar und überwachen die ökologischen und sozialen Merkmale quartalsweise. Wir investieren ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (Exchange Traded Funds). Die Datenversorgung eines Fonds/ETF kann je nach Investition unvollständig sein, daher stellen wir sicher, dass eine Coverage (Datendichte) von mindestens 50 % bei einer Investition vorliegt. Die Nachhaltigkeitswerte, in diesem Falle PAIs (Principle Adverse Impacts), gehen anschließend in unser Scoringmodell über, in dem 16 der 18 PAIs sowie 2 weitere umweltbezogene und 3 weitere soziale Indikatoren unseren 7 Nachhaltigkeitszielen zugeordnet werden können.

Durch diese Auswertung entsteht unsere Nachhaltigkeitskennziffern für VR Vermögensverwaltung Verantwortung. Einige dieser Werte haben zur Zeit rein informativen Charakter, da für Indikatoren die nicht in Prozent angegeben sind bislang offizielle Referenzwerte fehlen, die eine Einwertung zulassen. Alle Indikatoren, die eine prozentuale Einwertung zulassen, fließen in unsere Nachhaltigkeitskennziffer ein.

In der Anlagestrategie werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt. Andere Investitionen werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 15 %. Für nachhaltige Investitionen liegt eine Klassifizierung gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung zugrunde.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden anhand der folgenden SDGs mit den zugehörigen PAIs bewertet:

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“

PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Punkt 1, 2 und 3 aus der Tabelle Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung II „Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen“, „Unfallquote“ und „Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder krankheitsbedingte Ausfälle.“

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“

PAI 12 „Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle“

PAI 13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“

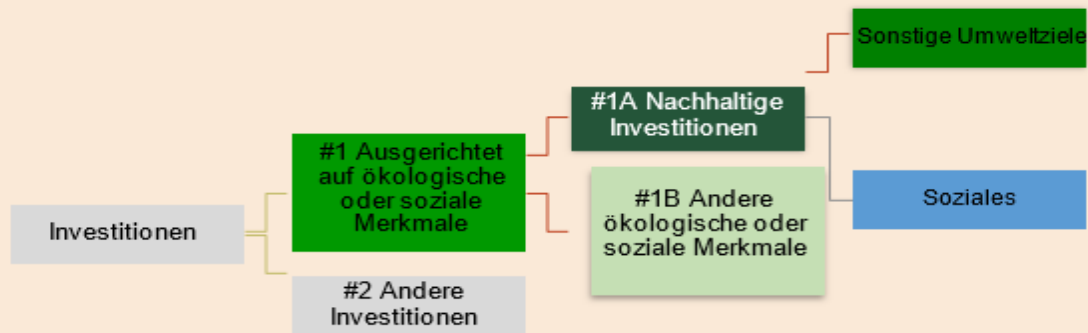
PAI 14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“

PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. In der Strategie VR Vermögensverwaltung Verantwortung wird nur indirekt, also über Investmentfonds und ETFs investiert.

Es werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt (#1 gemäß Grafik). Andere Investitionen (#2) werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Die Mindestinvestition in nachhaltige Investitionen (#1A) liegt bei 15 %. Diese Investition verfolgt Umwelt- und Sozialziele.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

In den Anlagestrategien werden keine Derivate eingesetzt, um ökologische oder soziale Ziele zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

VR Vermögensverwaltung Verantwortung verfolgt mit der festgelegten Anlagestrategie keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie.

Die nachhaltigen Investitionen können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zur Erreichung der Umweltziele im Sinne des Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung beitragen könnten. Derzeit ist es der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglichen würden, zu bestimmen, ob es sich bei den nachhaltigen Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.

Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die in der Anlagestrategie enthaltenen Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung erfolgen, kann daher derzeit nicht erfolgen. Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen beträgt 0%.

Im Rahmen der Anlagestrategien darf auch in Staatsanleihen investiert werden. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die in der Anlagestrategie enthaltenen Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung über Staatsanleihen erfolgen, kann daher derzeit nicht erfolgen. Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen in Staatsanleihen beträgt 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Wir verfolgen nicht das Ziel im Rahmen nachhaltiger Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie beträgt 0%.

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

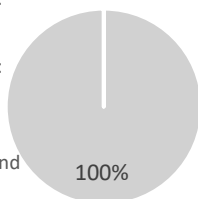
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU - taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

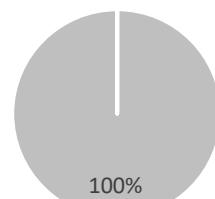
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



*** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Derzeit ist es der Bank nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglichen, zu bestimmen, ob es sich bei den nachhaltigen Investitionen um Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.

Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung erfolgen, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht dargestellt werden.

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0%.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die nachhaltigen Investitionen von VR Vermögensverwaltung Verantwortung verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel nicht getrennt berechnet werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt mindestens 15 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die nachhaltigen Investitionen von VR Vermögensverwaltung Verantwortung verfolgen, wie bereits oben erläutert, sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel nicht getrennt berechnet werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt 15%.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Einige der Investitionen von VR Vermögensverwaltung Verantwortung sind nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet, sondern werden zum Zweck der Absicherung und der Risikostreuung des gesamten Portfolios abgeschlossen. Es handelt sich hierbei beispielsweise um die Investition in Gold, die eine negative Korrelation zum Aktienmarkt hat und somit zur Stabilisierung des Gesamtportfolios beitragen kann. Des Weiteren zählt das Bankguthaben bei der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG zu „#2 Andere Investitionen“, da hier aufgrund fehlender Daten keine Auswertung hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgen kann.

Für den Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.vrbank-brs.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html>

<https://www.vrbank-brs.de/private-banking/vermoegensverwaltung/strategieuebersicht.html>